



# Infobrief

Eisenstadt, 23.11.2022

## **Betreff: Kommunales Investitionsgesetz 2023 (KIG 2023)**

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mitte November 2022 wurde das KIG 2023 mit einem Gesamtvolumen von 1 Milliarde Euro (Gemeindemilliarde) im Nationalrat beschlossen. **Wie bereits beim KIG 2020 beträgt die Förderquote 50%.** (dh 50% der Mittel sind wieder von den Gemeinden selbst zu finanzieren -> **siehe dazu auch die diversen Presseaussendungen des GVV Burgenland**)

### **Das KIG 2023 teilt sich in zwei Blöcke zu je € 500 Mio.:**

- 500 Mio. Euro werden nach den aus dem KIG 2020 bekannten 18 Verwendungszwecken verteilt, die die **Gemeinden ab 1.1.2023 wie bisher bei der Buchhaltungsagentur des Bundes abrufen können.**
- 500 Mio. Euro sind für Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie, zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger sowie den Ausbau von Fernwärme- und Fernkältesystemen sowie andere Energiesparmaßnahmen zu verwenden. Für Anlagen oder Fahrzeuge, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, gibt es keinen Zuschuss.

**Die genauen Durchführungsbestimmungen (Richtlinien) werden im Dezember vorliegen.**

In der beigefügten Tabelle (KIG2023\_Burgenland\_231122) sind die genauen Zahlen für jede burgenländische Gemeinde ersichtlich. Die Abwicklung des KIG 2023 wird wieder über die Buchhaltungsagentur des Bundes ([www.bhag.gv.at](http://www.bhag.gv.at)) erfolgen.

### **Die im KIG 2023 vorgesehenen Fristen:**

- Anträge für alle **KIG 2023 – Projekte können von 01.01.2023 bis 31.12.2024**  
Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

unter [www.bhag.gv.at](http://www.bhag.gv.at) eingebracht werden.

- Der **Projektbeginn für alle KIG 2023 Projekte muss zwischen dem 01.01.2023 und 31.12.2025 liegen.**
- Die **Nachweise (Abrechnungen) der KIG 2023 – Projekte müssen bis spätestens 31.12.2026 bei der Buchhaltungsagentur des Bundes** unter [www.bhag.gv.at](http://www.bhag.gv.at) eingebracht werden.

**Es gibt beim KIG 2023 eine Sonderregelung:**

**5 % ihrer zustehenden KIG 2023-Mittel** können Kommunen auch für Förderungen an **gemeinnützige oder mildtätige Organisationen** verwenden, um diese bei den Energiekosten zu unterstützen.

**Zweckzuschussmittel für kommunale Impfkampagnen:**

**Die im Frühjahr 2022 überwiesenen Finanzmittel für die kommunale Impfkampagnen verbleiben** (wie schon von uns kommuniziert) **1:1 bei den Gemeinden, und zwar ohne Zweckbindung.**

**ABER:** Jene Städte und Gemeinden, die aus diesen **Mitteln bereits kommunale Impfkampagnen finanziert haben und dies bis zum 31.12.2022 der Buchhaltungsagentur des Bundes unter [www.bhag.gv.at](http://www.bhag.gv.at) nachweisen, bekommen die Kosten für diese Kampagnen im Jahre 2023 refundiert.**

**Damit verbleiben 100% (wie vom GVV gefordert) dieser Zuschüsse für die kommunalen Impfkampagnen bei den Gemeinden.**

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer  
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold  
1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form